

06/BV/064/2021-01

Beschlussvorlage
öffentlich

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus Grapzow sowie das Feuerwehrgerätehaus Grapzow

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Stefanie Kütke	<i>Datum</i> 23.06.2021 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Grapzow (Entscheidung)	22.07.2021	Ö

Sachverhalt

Gemäß § 1 KAG M-V vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVBl. M-V S. 166), sind die Gemeinden und sonstige kommunale Körperschaften grundsätzlich befugt, die Benutzungsbedingungen und das Benutzungsentgelt für ihre öffentlichen Einrichtungen privatrechtlich auszugestalten.

Die Kalkulation wurde bereits am 18.02.2021 von der Gemeindevertretung Grapzow beschlossen.

Da einige Entgeltpositionen aber nicht besprochen wurden und unterschiedliche Entgelte für Einwohner der Gemeinde und Auswärtige beschlossen sind, muss die Benutzungs- und Entgeltordnung erneut auf die Tagesordnung.

Nachfolgend ergeben sich die neuen Gebühren:

ALT:

aktuelle Gebühren

im Bürgerhaus:

- **ganzer Saal mit Flur, Küche und Toiletten**

für Einwohner der Gemeinde Grapzow: 80,00 €

für Personen von außerhalb: 95,00 €

Nutzung anlässlich Beerdigungen: 30,00 €

- **halber Saal mit Flur, Küche und Toiletten**

für Einwohner der Gemeinde Grapzow 50,00 €

für Personen von außerhalb: 70,00 €

- Sauna: 30,00 € / Nutzung

im Feuerwehrgerätehaus

- Raum mit Küche und Toiletten: 50,00 €

Nutzung anlässlich Beerdigungen: 25,00 €

NEU:

Gebühren:

Im Bürgerhaus:

- ganzer Saal mit Flur, Küche und Toiletten	120,00 €
- halber Saal mit Flur, Küche und Toiletten	98,00 €
- Nutzung anlässlich Beerdigungen	50,00 €
- Sauna	30,00 € / Nutzung

Im Feuerwehrgerätehaus:

- Raum mit Küche und Toiletten	87,00 €
- Nutzung anlässlich Beerdigungen	40,00 €

Zukünftig sollen keine Unterschiede bei den Gebühren gemacht werden (Personen innerhalb / außerhalb der Gemeinde), da Unterscheidungen gegen Artikel 3 des Grundgesetzes verstoßen und im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes rechtlich ausgeschlossen sind.

Da sich die Gemeinde Grapzow in der Haushaltskonsolidierung befindet, ist eine Anpassung/ Erhöhung der Entgelte erforderlich.

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 22 Abs. 3 Ziffer 11 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte zu beschließen.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Grapzow beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus und das Feuerwehrgerätehaus in Grapzow wie folgt:

NEU:

Gebühren:

Im Bürgerhaus:

- ganzer Saal mit Flur, Küche und Toiletten	120,00 €
- halber Saal mit Flur, Küche und Toiletten	98,00 €
- Nutzung anlässlich Beerdigungen	50,00 €
- Sauna	30,00 € / Nutzung

Im Feuerwehrgerätehaus:

- Raum mit Küche und Toiletten 87,00 €
- Nutzung anlässlich Beerdigungen 40,00 €

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushaltsjahr 2021: <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja		in Folgejahren: <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <div style="text-align: right;"> <input type="checkbox"/>einmalig <input checked="" type="checkbox"/>jährlich </div> wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> planmäßig zur Verfügung unter: Produktsachkonto: 5.7.3.01.43229000 1.2.6.01.43229000 Bezeichnung: Entgelte Sonstiges		<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
verbrauchte Mittel:		verbrauchte Mittel:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: höhere Erträge			

Anlage/n

1	Benutzungs- und Entgeltordnung Grapzow öffentlich
---	---

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus und das Feuerwehrgerätehaus Grapzow

Nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Grapzow vom 22.07.2021 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus und das Feuerwehrgerätehaus Grapzow erlassen:

§ 1 Gegenstand der Nutzung

Die Gemeinde Grapzow vermietet folgende Räumlichkeiten:

im Bürgerhaus:

- ganzer Saal mit Flur, Küche und Toiletten
- halber Saal mit Flur, Küche und Toiletten
- Sauna mit Toiletten

im Feuerwehrgerätehaus:

- Raum mit Küche und Toiletten

§ 2 Benutzungsgenehmigung

Die Genehmigung zur Nutzung ist beim Bürgermeister oder einem von ihm Bevollmächtigten zu beantragen.

Bei Genehmigung wird dem Nutzer eine Vereinbarung zur Nutzung ausgehändigt.

§ 3 Benutzungsentgelt

Für die Nutzung werden folgende Entgelte erhoben:

Im Bürgerhaus:

- | | |
|---|-------------------|
| - ganzer Saal mit Flur, Küche und Toiletten | 120,00 € |
| - halber Saal mit Flur, Küche und Toiletten | 98,00 € |
| - Nutzung anlässlich Beerdigungen | 50,00 € |
| - Sauna | 30,00 € / Nutzung |

Im Feuerwehrgerätehaus:

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| - Raum mit Küche und Toiletten | 87,00 € |
| - Nutzung anlässlich Beerdigungen | 40,00 € |

Bei überwiegendem öffentlichem Interesse kann der Bürgermeister auf Antrag die Benutzungsgebühren und sonstigen Nutzungsentgelte ermäßigen oder erlassen.

Schuldner des Nutzungsentgelts sind die vertraglich festgelegten Nutzer.
Das Nutzungsentgelt wird mit der Nutzungsvereinbarung in Rechnung gestellt.

§ 4

Verhalten in den gemeindlichen Objekten

Die Nutzer sind verpflichtet, die zur Nutzung überlassenen Nutzungsgegenstände pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Auftretende Mängel und Schäden sind dem Eigentümer sofort anzuzeigen. Der Umgang mit offenem Feuer ist verboten. Kerzen dürfen nur unter Aufsicht abgebrannt werden.

Das Mobiliar ist pfleglich zu behandeln und darf nur artgerecht verwandt werden. Mobiliar und Geschirr wird nicht nach außerhalb verliehen.

Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung ordnungsgemäß gereinigt zu übergeben.

- Bürgerhaus: besenrein
- Feuerwehrgerätehaus: fegen, wischen, Staub wischen

Im Übergabeprotokoll sind eventuelle Schäden aufzunehmen.

§ 5

Haftung

Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Grapzow für alle Schäden, die während der Mietzeit durch sein schuldhaftes Verhalten entstehen (vorsätzlich oder grob fahrlässig). Grundsätzlich ist der Schadenersatz in Geld zu leisten.

Der Eigentümer haftet nicht, wenn durch Ausfall technischer Anlagen oder Veränderung des baulichen Zustandes der vermieteten Objekte die Nutzung beeinträchtigt wird bzw. nicht möglich ist. Eine Haftungsübernahme geschieht nur in Fällen der Verursachung durch grobe Fahrlässigkeit oder durch Vorsatz des Eigentümers.

Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der gemeindlichen Objekte entstehen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Eigentümers zurückzuführen ist.

Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer eingebrachten oder untergestellten Gegenstände.

§ 6

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus und das Feuerwehrgerätehaus Grapzow tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Grapzow, 22.07.2021

Heidschmidt
Bürgermeister